

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11b AS 41/06 B

1.,
2.,
3.,
Tilsiter Straße 20, 67117 Limburgerhof,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Bevollmächtigter:

.....,
f,

g e g e n

Gesellschaft für Arbeitsmarktintegration Vorderpfalz-Ludwigshafen mbH,
Kaiser-Wilhelm Straße 52, 67059 Ludwigshafen,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 11b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. September 2006
durch den Richter Dr. V o e l z k e als Vorsitzenden sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag der Antragsteller, ihnen für ein Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. Juli 2006 - L 3 ER 107/06 AS - Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den vorbezeichneten Beschluss wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 26. Juli 2006 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) die Beschwerde der Antragsteller im Rahmen eines Verfahrens der einstweiligen Anordnung zur Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch gegen den Beschluss des Sozialgerichts Speyer vom 11. Mai 2006 - S 14 ER 128/06 AS Sp - zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Die Antragsteller haben mit einem Schreiben vom 17. August 2006 gegen den Beschluss des LSG Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und gleichzeitig zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann Prozesskostenhilfe nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Gegen den Beschluss des LSG ist kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus § 177 SGG. Beschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG (Zulassung der Revision) und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.
- 4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet mithin keine Aussicht auf Erfolg, sodass die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abzulehnen ist. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 121 Abs 1 ZPO).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

